



Berlin, am 03.07.2013

Protokoll der 219. FNK - Sitzung vom 01.07.2013

(Bestätigt in der Beratung vom 02.09.2013)

Leitung: Prof. Nützenadel
Protokoll: Geschäftsstelle FNK, Dr. Gerrits
Beginn: 16.00Uhr
Ende: 17.25 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, sowie ständige Teilnehmer:

Prof. Alexander Nützenadel, Prof. Ada Sasse, Prof. Jürg Kramer, Dr. Anna Strasser, Dr. Oliver Maria Kind, David Bosch, Dr. Lech Suwala, Marion Höppner, Nadine Comes

Ständige Teilnehmer:

Dr. Carsten Gerrits, Geschäftsstelle

Gäste:

Prof. Michael Seadle, Dr. Uta Hoffmann (SZF) (bis 17:30)

Entschuldigt:

Prof. Wolfram Keller, Prof. Norbert Koch, Prof. Peter Frensch (VPF), Dr. Ingmar Schmidt (Leiter SZF)

Prof. Nützenadel eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

Die Tagesordnung wird in der folgenden Fassung vorgeschlagen und bestätigt.

1.	Bestätigung des Protokolls der 218. Sitzung vom 03.06.2013 <i>Entwurf Protokoll</i>	V: Vorsitzender
2.	Beratung Satzungsentwurf „wissenschaftliches Fehlverhalten“ <i>AS-Vorlage und Anlagen</i>	V: alle
3.	Sonstiges	V: alle

1. Bestätigung des Protokolls der 218. Sitzung vom 03.06.2012

Das Protokoll wird ohne Anmerkungen bestätigt.

2. Beratung Satzungsentwurf „wissenschaftliches Fehlverhalten“

Die FNK berät den Entwurf der „Satzung der Humboldt Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“.

Prof. Seadle (Leiter der Kommission zur Überprüfung zu Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens) stellt den Entwurf vor und betont, dass es um einen klar definierten Prozess zur Behandlung von Vorwürfen geht, der Vertraulichkeit und Fairness für alle Beteiligten garantiert. Insbesondere bei möglichen Vorwürfen gegen Personen des öffentlichen Lebens ist eine gute Satzung sehr hilfreich. Die Kommission behandelte in den letzten zwei Jahren ca. 12 Fälle, wobei in keinem Fall ein gravierendes Fehlverhalten festgestellt werden konnte.

Den Unterschied zwischen den in der Satzung kodifizierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einem wissenschaftlichen Fehlverhalten stellt Prof. Seadle wie folgt dar: Bei den Regeln handelt es sich um Leitlinien, welche von der Kommission in einem konkreten Fall angewandt werden. Es ist denkbar, dass zwar ein Verstoß gegen die Regeln festgestellt wird, aber unter Berücksichtigung des konkreten Falls kein gravierendes Fehlverhalten vorliegt.

In der anschließenden Diskussion des Entwurfs wurden von den Mitgliedern der FNK folgende Punkte aufgeworfen:

Klarer geregelt werden sollten die jeweiligen Schnittstellen zwischen der Vertrauensperson und Institut/Fakultät einerseits und der Kommission andererseits.

Die Einbindung der Vertrauensperson in das Verfahren sollte in der Satzung stärker formalisiert werden.

Berücksichtigt werden sollte die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson oder die Vertretung aus Sicht der Betroffenen befangen ist. Insoweit könnte über die Einrichtung von zwei gleichberechtigt nebeneinander stehenden Vertrauenspersonen nachgedacht werden.

Zudem könnten fachliche Erwägungen bei der Auswahl der Person denkbar sein. Es wäre daher wünschenswert, wenn die beiden Vertrauenspersonen eine möglichst unterschiedliche fachliche und institutionelle Herkunft hätten.

Ähnliche Argumente können aus Gender-Gesichtspunkten hergeleitet werden. Sinnvoll wäre daher die Wahl einer weiblichen und männlichen Vertrauensperson.

Ein weiterer Punkt drehte sich um die Ansprechmöglichkeiten der Beschuldigten. In der jetzigen Fassung könnten diese ebenfalls die Vertrauensperson zu Rate ziehen und würden damit wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt beitragen.

Da der Vertrauensperson eine Schlüsselrolle im Verfahren zukommt, könnte die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips die Arbeit der Vertrauensperson positiv beeinflussen. Im Zusammenhang mit den anderen Vorschlägen zur Vertrauensperson könnte eine größere Anzahl Sinn machen.

Als kritisch eingestuft, wird die abschließende Entscheidungskompetenz des Präsidenten in einem Verfahren. Diese ist in der Satzung vorgesehen, um eine externe Kontrolle der Arbeit der Kommission sicherzustellen. Zumindest in Fällen, in denen ein Titelentzug Folge des Verfahrens sein kann, sind die Fakultäten für die Aberkennung des Titels rechtlich zuständig. Der Präsident könnte in solchen Fällen lediglich dienstrechtliche Konsequenzen in Gang setzen.

Die Verankerung einer Verjährungsfrist für wissenschaftliches Fehlverhalten wird diskutiert, im Ergebnis aber verworfen. So ist die Festlegung einer Frist immer willkürlich. Darüber hinaus ist die Kommission in jedem Fall angehalten, die Umstände des Falls in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 2 S. 2 der Satzung behandelt die Zitierung eigener und fremder zusammen. Dieser Umstand wird als unglücklich angesehen und die Streichung der fremden Arbeiten in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, da der Umgang mit fremden Ergebnissen bereits in § 2 Abs. 1 lit. a letzter Spiegelstrich geregelt wird.

In § 2 Abs. 3 ist die wesentliche Beteiligung an einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung gefordert. Dies steht im Gegensatz zu der Praxis in einigen Disziplinen (bspw. Psychologie), die eine sog. Letztautorenschaft vorsehen und dies bei der Bewertung des Forschungsoutputs einer Person auch berücksichtigen. Ungeregelt bleibt, wie mit der Autorenschaft im Kontext fremder Kulturen umgegangen werden soll. Nach kurzer Diskussion wird die wesentliche Beteiligung bei Veröffentlichungen, wie die des CERN mit 3000 Personen, als unproblematisch bejaht.

Die in § 2 Abs. 4 verankerte Pflicht Primärdaten für 10 Jahre aufzubewahren ist in einigen Fächern technisch und finanziell nicht möglich. Es erscheint daher geboten, fächer-spezifischen Besonderheiten in der Satzung Rechnung zu tragen. Dazu sollten die Fakultäten und Institute geeignete Vorschläge unterbreiten.

Ein Tausch der Absätze 5 und 6 im § 6 würde den Aufbau der Satzung konsistenter machen.

3. Sonstiges

Die FNK am 05.08.13 fällt wegen Abwesenheit der meisten FNK-Mitglieder aus.

Vorläufige Tagesordnung für die 220. FNK am 02.09.13 in R 2103:

- Genehmigung des Protokolls der 219. FNK
- Beschluss zur Einrichtung eines Interdisziplinären Zentrums „Zivilgesellschaftsforschung“
- Beschluss zur Promotionsordnung LGF
- Sonstiges

Prof. Nützenadel schließt die Sitzung um 17.40 Uhr.

FNK-Vorsitzender:
Prof. Alexander Nützenadel

Geschäftsstelle
Dr. Carsten Gerrits